

Grundwissen

Genossenschaften



Autonome Provinz Bozen- Südtirol



Abteilung Innovation, Forschung,
Entwicklung und Genossenschaften

“Manche Bewegungen haben eine soziale Zielsetzung, andere dagegen ein wirtschaftliche Zielsetzung, nur die Genossenschaften haben beide.”

Alfred Marshall

Luisa Gnechi
Landesrätin für Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften

Luisa Gnechi



AMT FÜR DIE ENTWICKLUNG DES GENOSSENSCHAFTSWESENS

Raiffeisenstraße, 5
39100 Bozen

tel: 0471 413795/90
fax: 0471 413774

gen@provinz.it

www.provinz.bz.it/genossenschaften



Abteilung Innovation, Forschung,
Entwicklung und Genossenschaften

Wo finde ich weitere Informationen über die Genossenschaften?

Erstinformationen, spezifische Beratung, Fachbetreuung, Verwaltungsdienstleistungen und weitere nützliche Hilfestellungen in jeder Lebensphase einer Genossenschaft werden von den folgenden anerkannten Verbänden zur Vertretung und Förderung des Genossenschaftswesens angeboten:



- ▶ **Raiffeisenverband Südtirol**
Raiffeisenstraße, 2
39100 Bozen
Tel. 0471 945111
Fax 0471 970228
verband@raiffeisen.it
www.raiffeisen.it



- ▶ **Landesverein der Genossenschaften Bozen**
Galileo Galileistraße, 2
39100 Bozen
Tel. 0471 441800
Fax 0471 441895
info@confcooperativebolzano.it
www.confcooperativebolzano.it




- ▶ **Legacoopbund - Bund der Genossenschaften Südtirols**
Mazziniplatz 50
39100 Bozen
Tel. 0471 067100
Fax 0471 067140
info@legacoopbund.coop
www.legacoopbund.coop

Inhalt

Was ist eine Genossenschaft?	Die 9 Grundsätze einer Genossenschaft	Warum und wann sollte die Genossenschaftsform gewählt werden?	Welche Genossenschaftsformen gibt es?	Welche wesentliche Gesetze regeln das Genossenschaftswesen?	Glossar des Genossenschaftswesens
Auf welchen Grundsätzen und Werten basiert eine Genossenschaft?		Wie wird eine Genossenschaft gegründet?	Was bedeutet "Genossenschaft mit vorwiegender Mitgliederförderung"?		
		Genossenschaftswesen in Südtirol: zwischen Tradition und Modernität	Welche Unterstützungen und Beiträge kann eine Genossenschaft in Anspruch nehmen?		
Seite 3	Seite 7	Seite 19	Seite 25	Seite 39	Seite 43

Impressum


Texte: Tiziana Reale, Luca Critelli und Antonella Arseni

Layout : Sozialgenossenschaft 

Was ist eine Genossenschaft ?

Eine Genossenschaft ist eine aus natürlichen oder juristischen Personen bestehende Gesellschaft, die auf Gegenseitigkeit ausgerichtet ist und das Ziel verfolgt, den eigenen Mitgliedern Güter, Dienstleistungen und Arbeitsmöglichkeiten zu vorteilhafteren Bedingungen als die auf dem Markt üblichen zu beschaffen. Diese Vorteile können unterschiedlicher Art sein und beispielsweise in einem höheren Verdienst oder dem Erwerb von Gütern zu niedrigeren Preisen bestehen. Im Gegensatz zu anderen Gesellschaftsformen ist das dadurch gebildete Vermögen größtenteils unteilbar, wird für die Investitionen der Genossenschaft verwendet und an neue Generationen von Genossenschaftsmitgliedern weitergegeben. Nicht die Gewinnmaximierung steht im Mittelpunkt, sondern die bestmögliche Abdeckung der Bedürfnisse der Mitglieder.

Eine Genossenschaft ist eine Gesellschaft in der die Mitglieder aktiv an unternehmerischen Entscheidungen beteiligt sind: alle Mitglieder haben gleich großen Einfluss auf die Entscheidungen des Unternehmens, weil es in einer Genossenschaft die Unterscheidung zwischen Inhaber und Angestellten nicht gibt. Auch bei den Verwaltungen muss es sich mehrheitlich um Mitglieder handeln.



Aufgrund dieser Eigenschaften und ihrer wichtigen sozialen Funktion, genießen die Genossenschaften besondere Steuervorteile und Begünstigungen, sofern ihre Satzungen Folgendes vorsehen:

- ▶ begrenzte Kapitalverzinsung;
- ▶ die Unteilbarkeit der Rücklagen;
- ▶ die Verwendung des Restvermögens im Falle der Auflösung zur Förderung neuer Genossenschaften;
- ▶ dass die Unternehmenstätigkeit vorwiegend mit den Mitgliedern ausgeübt wird.

Auf welchen Grundsätzen und Werten basiert eine Genossenschaft ?

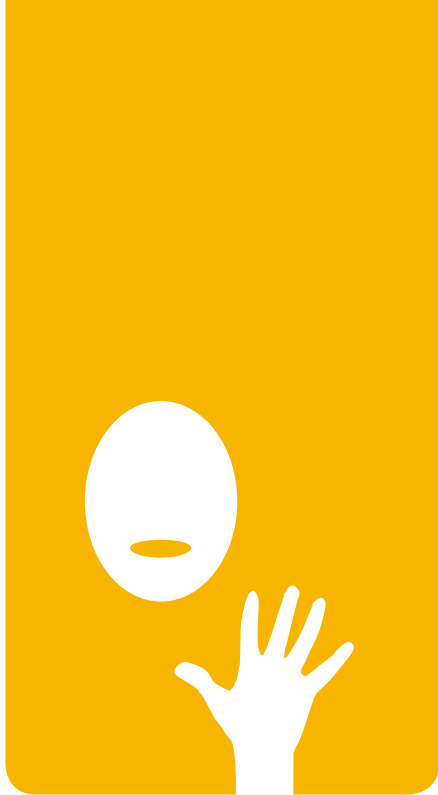
Das Genossenschaftswesen hat seine Wurzeln im Wert des geteilten Unternehmertums, es sucht seine Entwicklung im Markt und sieht seinen Zweck in der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der eigenen Mitglieder und der Gesellschaft im Allgemeinen.

In einer Genossenschaft stehen Mensch vor Geld und Arbeit vor Kapital.

Eine Genossenschaft achtet die Grundsätze der Demokratie, Gleichbehandlung und Transparenz und verpflichtet sich zu deren Umsetzung mittels Verhaltensregeln, die für alle in der Genossenschaft tätigen Personen und insbesondere für ihre Verwalter bindend sind.

Den Grundsätzen und Werten, auf die sich die Genossenschaften stützen – Selbstständigkeit, Selbstverantwortung, Gleichberechtigung und Solidarität – wird eine so große Bedeutung beigemessen, dass sie durch die Verfassung geschützt und anerkannt werden. So heißt es im Artikel 45: *“Die Republik erkennt die soziale Aufgabe des Genossenschaftswesens an, sofern es nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und ohne Zwecke der Privatspekulation aufgebaut ist. Das Gesetz fördert und begünstigt mit den geeigneten Mitteln seine Entfaltung und sichert durch eine zweckdienliche Aufsicht seine Eigenart und Zielsetzung”.*

Die 9 Grundsätze einer Genossenschaft



Ein Kopf eine Stimme

Die Genossenschaft ist die einzige Unternehmensform, die eine Konzentration des Gesellschaftseigentums in wenigen Händen nicht zulässt. Jedes Mitglied verfügt unabhängig von seinem Kapitalanteil über eine Stimme in der Vollversammlung.



Demokratische und aktive Verwaltung durch die Mitglieder

Die Genossenschaft wird von ihren Mitgliedern in demokratischer Form verwaltet. Eine Genossenschaft ist verpflichtet, die aktive Beteiligung aller Mitglieder an den Entscheidungsprozessen durch deren Einbeziehung in das Gesellschaftsleben zu fördern. Das Verwaltungsorgan muss sich mehrheitlich aus Genossenschaftsmitgliedern zusammensetzen.



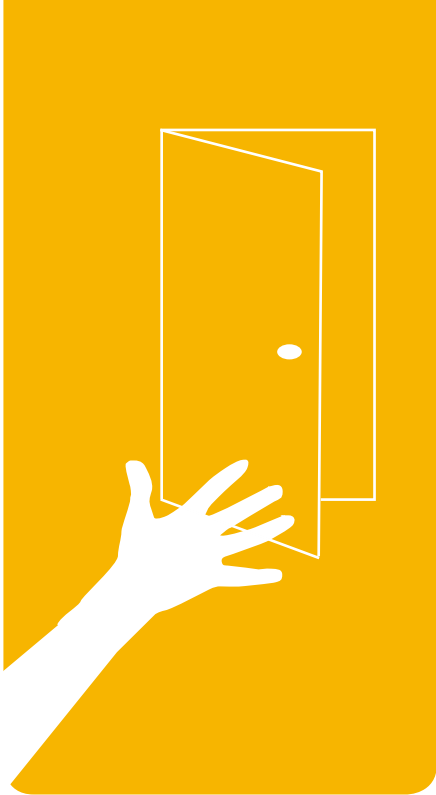
Der Gegenseitigkeitscharakter (Mitgliederförderung)

Das Hauptziel einer Genossenschaft ist nicht die Gewinnmaximierung, sondern die gegenseitige Unterstützung und Förderung der Mitglieder. Das bedeutet, dass für die Mitglieder der Genossenschaft bessere Bedingungen (Preis, Arbeitsentgelt usw.) geschaffen werden sollen, als sie jedes Mitglied für sich allein auf dem Markt erzielen könnte.



Der nicht spekulative Charakter

Wenn eine Genossenschaft aufgelöst wird, dürfen die Mitglieder das Vermögen der Genossenschaft weder untereinander aufteilen noch die Genossenschaft als Ganzes verkaufen. Das Gesetz gewährt eine günstigere Besteuerung der Gewinne, vorausgesetzt, dass diese wieder in die Entwicklung der Genossenschaft investiert werden.



Die offene Tür

Die Genossenschaft ist eine offene Gesellschaftsform. Jeder, der den Grundsatz der Gegenseitigkeit teilt und in der Lage ist, zur Erreichung des Gesellschaftszwecks beizutragen, kann die Mitgliedschaft beantragen.



Die Solidarität zwischen den Generationen

Eine Genossenschaft soll langfristig für die künftigen Generationen erhalten bleiben. Das Fortbestehen wird durch die Unteilbarkeit des Gesellschaftsvermögens und die Weitergabe der Erfahrungen und Führungsverantwortung von den älteren an die jüngeren Genossenschaftsmitglieder sichergestellt.



Unabhängigkeit und gegenseitige Unterstützung

Jede Genossenschaft ist ein unabhängiges Unternehmen welches sich selbst verwaltet, auch wenn in der Regel die Zugehörigkeit zu einem Genossenschaftsverband angestrebt wird. Zwischen den Genossenschaften gibt es Formen der gegenseitigen Unterstützung, sowohl was ihre Entwicklung als auch ihre Behauptung auf dem Markt betrifft.



Der Förderauftrag nach außen

Zu den zahlreichen Aufgaben der Genossenschaften gehört es auch, die Entstehung von neuen Genossenschaften durch direkte und indirekte Beihilfen zu fördern. Zu diesem Zweck zahlen alle Genossenschaften einen geringen Teil ihrer Jahresgewinne in eigene Fonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens ein.





Soziale Verantwortung

Das Genossenschaftswesen setzt sich für die Entwicklung der Einzelpersonen, der Familien, der sozialen Gruppierungen und der Gesellschaft als Ganzes ein. Der territoriale Charakter der Genossenschaft wertet die Qualitätspotenziale auf, die jede Gemeinschaft besitzt, und bietet geeignete Lösungen für dessen Bedürfnisse.

Zusammenfassend

Die unternehmerische Tätigkeit der Genossenschaften ist an ethische und soziale Bedürfnisse und Werte gebunden, die diese von den reinen Kapitalgesellschaften unterscheiden. Die wichtigsten Unterschiede sind:

Kapitalgesellschaft	Genossenschaft
Zweck = der Gewinn	Zweck = die Mitgliederförderung
Eine Aktie = eine Stimme	Ein Mitglied = eine Stimme
Eigentümer = die Aktionäre	Eigentümer = die Mitglieder
Verwaltung = Eigentümer oder Manager	Verwaltung = Mitglieder
Dividenden und Gewinne	Rückvergütungen ¹ und bessere Bedingungen
Teilbarkeit des Vermögens	Unteilbarkeit des Vermögens

¹ Rückvergütung ist die Verteilung des von der Genossenschaft erzielten Gewinns an die Mitglieder; sie berechnet sich nach dem Wert der Geschäfte, die von den Mitgliedern im Jahresverlauf mit der Genossenschaft getätigt wurden. Die Rückvergütung kann zum Beispiel in Form einer Lohnergänzung (im Falle der Arbeitsgenossenschaften) oder einer teilweisen Rückerstattung der vom Mitglied gezahlten Preise (bei Verbrauchergenossenschaften) erfolgen.

Warum und wann sollte die Genossenschaftsform gewählt werden ?

Die Wahl der Genossenschaftsform macht es einfacher und weniger riskant, ein Unternehmen zu gründen und wirtschaftlich selbstständig zu werden. Durch die Gründung einer Genossenschaft können die unternehmerischen Vorstellungen mehrerer Personen gebündelt werden: ihre Ideen, Erfahrungen und Ressourcen werden zusammengelegt, um eine gemeinsame und somit effizientere Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen.

Die Genossenschaft kann diese allgemeine Zielsetzung, je nach Tätigkeitsbereich, mittels unterschiedlicher Ansätze verfolgen:

- ▶ Unterstützung der Mitglieder durch die Schaffung besserer Bedingungen (in Bezug auf Arbeitsmöglichkeiten und Verdienst), als sie die einzelnen Mitglieder auf dem Markt finden würden;
- ▶ Erwerb von Produkten zu niedrigeren Preisen oder Anlieferung der Produkte zu höheren Preisen, als sie auf dem Markt angeboten werden;
- ▶ Verringerung der Betriebskosten des einzelnen Unternehmens und Steigerung der eigenen Kaufkraft sowie der Wettbewerbsfähigkeit durch die Gemeinschaftsinitiative.

Die Genossenschaft ermöglicht außerdem die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit ohne hohe Kapitalinvestitionen. Das Gesetz legt einen Mindestbetrag von 25 Euro als Kapitalanteil pro Mitglied fest.

Die Gesellschaftsanteile sind das einzige Risikokapital, für das die Mitglieder haften, da die Genossenschaften Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind.

Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung (=>) genießen darüber hinaus eine günstigere Steuerbehandlung.

Wie jede Gesellschaftsform, ist auch die Genossenschaft von bestimmten Eigenschaften, Vorteilen und Einschränkungen gekennzeichnet. Ob die Genossenschaftsform die geeignete Rechtsform für die geplante unternehmerische Initiative ist, ist aufgrund der auszuübenden Tätigkeit und der Zielsetzungen und Eigenschaften der Gesellschafter zu entscheiden. Die Wahl der passenden Rechtsform ist ein wichtiger Schritt für den Erfolg einer Initiative.

Wie wird eine Genossenschaft gegründet ?

Für die Gründung einer Genossenschaft sind im Normalfall mindestens neun Mitglieder notwendig. Eine Genossenschaft kann nur dann von mindestens drei Mitgliedern gegründet werden, wenn es sich bei diesen um natürliche Personen handelt und das Unternehmen die Bestimmungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung befolgt.

Das Gesetz legt die erforderliche Mindestzahl der Mitglieder für die Gründung besonderer Genossenschaftsformen fest (zum Beispiel Wohnbaugenossenschaften oder Konsumgenossenschaften).

Das von jedem Mitglied einzuzahlende Mindestkapital beträgt 25 Euro.

Zur Gründung einer Genossenschaft sind folgende Formalitäten zu erfüllen:

- ▶ Gründungsvertrag und Satzung. Die Mitglieder, die eine Genossenschaft gründen, verfassen vor einem Notar eine öffentliche Gründungsurkunde, der die Gesellschaftssatzung oder das Grundsatzdokument beizufügen ist, welches das Genossenschaftsleben regelt und die wichtigsten Angaben enthält (Bezeichnung, Sitz, Gegenstand der Gesellschaft, Verwaltung, usw.).
- ▶ Eintragung im Handelsregister. Der Notar, der den Gründungsvertrag entgegen genommen hat, muss diesen innerhalb zwanzig Tagen nach Erhalt bei der Handelskammer hinterlegen.

- ▶ Eintragung im Landesgenossenschaftsregister. Auch diese Formalität erledigt der Notar über die Handelskammer. Der Genossenschaft werden anschließend die Daten der Registereintragung mitgeteilt.

Die bürokratischen Formalitäten im Zusammenhang mit der Gründung werden normalerweise vom Notar und/oder von dem Verband (=>), an den sich die Genossenschaft zur Vertretung wendet, erledigt. Die Gründungskosten der Genossenschaft und die Kosten für die anfänglichen Formalitäten (Eintragung im Handelsregister, Eintragung im Mehrwertsteueramt, Beantragung der Mehrwertsteuernummer, Erwerb und Vidimierung der Gesellschaftsbücher) belaufen sich auf etwa 1.500 bis 2.500 Euro.


Genossenschaftswesen in Südtirol: zwischen Tradition und Modernität

Die soziale und wirtschaftliche Struktur Südtirols war und ist auch heute noch durch eine Vielzahl von Kleinbetrieben gekennzeichnet. In der Landwirtschaft, im Handel und im Handwerk, aber auch in der Industrie, sind die meisten Unternehmen als Familienbetriebe entstanden und viele von ihnen sind es bis heute geblieben.

In diesem Zusammenhang hat das Genossenschaftswesen seit jeher zur Unterstützung der Kleinunternehmer und zur Förderung ihres Zusammenschlusses auf territorialer Basis beigetragen.

So entstanden zum Beispiel die landwirtschaftlichen Genossenschaften als erster historischer Kern des Genossenschaftswesens in Südtirol, weil die Bauern die Notwendigkeit erkannten, bei der Ernte, Verarbeitung und Vermarktung ihrer Produkte enger zusammenzuarbeiten.

Auch die Kreditgenossenschaften sind auf der Grundlage der Bedürfnisse und Anforderungen der lokalen Gemeinschaften entstanden: heute gibt es in Südtirol über fünfzig Banken in Genossenschaftsform, die auf die Gemeinden des Landes verteilt sind und den Kreditbedarf der einheimischen Kleinbetriebe decken.



Die ersten Konsumgenossenschaften sind bereits im vergangenen Jahrhundert entstanden und stellen heute eine sehr moderne Organisationsform dar. Im Zeitalter der Globalisierung erfüllen sie erneut den Wunsch der Verbraucher, eine aktive Rolle zu übernehmen und Einfluss über Angebot und Marktbedingungen auszuüben.

Zu diesem umfangreichen historischen Genossenschaftsnetz sind im Laufe der letzten Jahrzehnte Wohnbaugenossenschaften, Dienstleistungsgenossenschaften, Arbeitsgenossenschaften und Sozialgenossenschaften hinzugekommen. Es handelt sich hierbei um eine neue Generation von Genossenschaftsunternehmen, die Ausdruck der neuen Bedürfnisse der Bevölkerung, vor allem in den Städten, sind.

Zur Zeit gibt es in Südtirol ungefähr 900 Genossenschaften, welche in den verschiedensten Bereichen tätig sind und eine große wirtschaftliche und soziale Relevanz haben. Insgesamt zählen diese Genossenschaften ca. 150.000 Mitglieder.

Welche Genossenschaftsformen gibt es?

Die häufigsten Arten von Genossenschaften:

Eine Genossenschaft kann praktisch jede unternehmerische Tätigkeit ausüben, wenngleich sie sich auf Grund ihrer Eigenschaften für bestimmte Tätigkeiten besonders gut eignet.

In der Folge werden die wichtigsten und häufigsten Tätigkeitsbereiche von Genossenschaften beschrieben.

Konsumgenossenschaften



Zweck dieser Genossenschaften ist es, die Nachfrage nach Verbrauchsgütern und anderen Gütern zu befriedigen.

Eine Konsumgenossenschaft ist bestrebt, die Spanne zwischen Verkaufspreisen und Einkaufspreisen gering zu halten und somit den Mitgliedern den Erwerb von Gütern zu niedrigeren Preisen als den üblichen Marktpreisen zu ermöglichen.

Typische Beispiele für Konsumgenossenschaften sind die in Genossenschaftsform organisierten großen Handelsketten sowie die Genossenschaften für die Stromerzeugung und -versorgung.

Produktions- und Arbeitsgenossenschaften



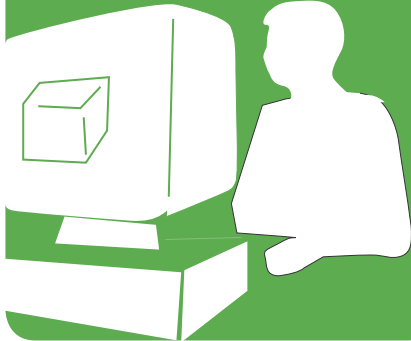
Die Mitglieder dieser Genossenschaften sind gleichzeitig Unternehmer und Arbeitnehmer des Unternehmens. Die Mitglieder teilen die Arbeit untereinander auf und organisieren ihre Tätigkeit selbst.

Diese Genossenschaftsform ist vor allem im Bereich des Handwerks und im Dienstleistungssektor verbreitet. Sie wird gegründet, um für die Mitglieder in qualitativer und wirtschaftlicher Hinsicht bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen, als sie auf dem Arbeitsmarkt üblich sind.

Dienstleistungs genossenschaften

Gemeinsames Merkmal aller Dienstleistungsgenossenschaften ist die Ausübung einer Tätigkeit in gemeinschaftlicher Form, um die daraus resultierenden Vorteile zu nutzen.

Es handelt sich um eine sehr vielschichtige Gruppe von Genossenschaften, die in den unterschiedlichsten Bereichen tätig sind.

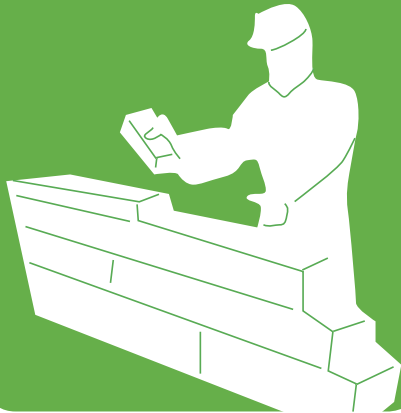


Wohnbau genossenschaften

Ihr Zweck ist der Bau und die Verteilung von Wohnungen an die Mitglieder zum Selbstkostenpreis, indem der Unternehmergewinn entfällt und alle vorgesehenen Begünstigungen genutzt werden.

Sie befriedigen den Wohnbedarf der Menschen, da sie Wohngebäude errichten, die anschließend den Mitgliedern zugewiesen werden: ins Eigentum, wenn es sich um eine Genossenschaft mit „geteiltem Eigentum“ handelt, oder zur Nutzung, wenn es sich um eine Genossenschaft mit „ungeteiltem Eigentum“ handelt.

Die Mindestzahl der Mitglieder einer Wohnbaugenossenschaft beträgt in Südtirol neun Personen.



Sozialgenossenschaften



Zweck der Sozialgenossenschaften ist das allgemeine gesellschaftliche Interesse an der Förderung zwischenmenschlicher Beziehungen und der sozialen Integration. Man unterscheidet zwischen zwei Arten von Sozialgenossenschaften:

- ▶ Sozialgenossenschaften, die soziale, gesundheits- und erziehungsbezogene Dienstleistungen anbieten (sog. Sozialgenossenschaften vom Typ A);
- ▶ Sozialgenossenschaften, die verschiedene Tätigkeiten ausüben (in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Dienstleistungssektor) zum Zwecke der Arbeitseingliederung von sozial benachteiligten Personen, deren Anteil mindestens 30% der Arbeitnehmer der Genossenschaft entsprechen muss (sog. Sozialgenossenschaften vom Typ B).

Landwirtschaftliche Anlieferungs- und Zuchtgenossenschaft

Sie werden von Landwirten gegründet und kümmern sich um die Verarbeitung und Vermarktung der von den Mitgliedern angelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Typische Beispiele für diese Genossenschaftsform sind Obstgenossenschaften, Sennereigenossenschaften und Kellereigenossenschaften.



Genossenschafts konsortien



Sie bestehen aus Genossenschaften und anderen Unternehmen, die eine gemeinsame Organisationsstruktur errichten und ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten gemeinsam ausüben.

Raiffeisenkassen (Kreditgenossenschaften)



Ziel dieser Genossenschaften ist es, die wirtschaftlichen Bedingungen ihrer Mitglieder zu verbessern, indem sie die Ersparnisbildung fördern und vor allem lokalen Kleinunternehmern Kredite gewähren. Die Raiffeisenkassen sind Banken in Genossenschaftsform, die tief mit dem Gebiet verwurzelt sind und eine breite Mitgliederbasis haben.

Die Mitglieder sind in der Regel in einer bestimmten Gemeinde oder in angrenzenden Gemeinden ansässig und die Kredite werden hauptsächlich einheimischen Betrieben gewährt. Laut Gesetz sind die Raiffeisenkassen verpflichtet, das Kreditgeschäft vorwiegend zugunsten der Mitglieder zu betreiben.

Garantie genossenschaften



Sie werden normalerweise von Unternehmern eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder auf Initiative eines Verbandes gegründet, um den Betrieben durch die gesamtschuldnerische Leistung von Garantien den Zugang zu Krediten und anderen Finanzierungsformen zu erleichtern.

Was bedeutet “Genossenschaft mit vorwiegender Mitgliederförderung”?

Bei den Genossenschaften wird zwischen Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung und Genossenschaften mit nicht vorwiegender Mitgliederförderung unterschieden.

Die Mitgliederförderung ist einer der Grundwerte der Genossenschaft. Das bedeutet, dass ihr Zweck darin besteht, für die Mitglieder zu günstigeren Bedingungen, als sie auf dem Markt üblich sind, Güter, Dienstleistungen oder Arbeitsmöglichkeiten zu beschaffen.

Unter dem Gesichtspunkt der gegenseitigen Förderung sind Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung jene:

- ▶ die ihre Tätigkeit vorwiegend zugunsten der Mitglieder, Verbraucher oder Abnehmer von Gütern und Dienstleistungen, ausüben;
- ▶ die ihre Tätigkeit vorwiegend mit den Arbeitsleistungen der Mitglieder ausüben;
- ▶ die ihre Tätigkeit vorwiegend mit den von den Mitgliedern eingebrachten Gütern und Dienstleistungen ausüben.

Die Erfüllung dieser Anforderungen muss jährlich von den Verwaltern anlässlich der Genehmigung des Jahresabschlusses überprüft werden. Die vorwiegende Mitgliederförderung wird auf Grund der Einnahmen und der Kosten festgestellt. Sozialgenossenschaften und Kreditgenossenschaften gelten grundsätzlich als Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung.

Das Prinzip der vorwiegenden Mitgliederförderung, das Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Steuererleichterungen ist, wurde mit der Reform des Gesellschaftsrechts eingeführt und geregelt (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 6 vom 17. Januar 2003).

Zweck der Reform war die Unterscheidung zwischen Genossenschaften die vorwiegend mit ihren Mitgliedern arbeiten – und somit ihrem Förderauftrag gerecht werden und deshalb Anspruch auf besondere Begünstigungen haben – und Genossenschaften die hingegen nur marginal mit ihren Mitgliedern arbeiten und deshalb der normalen Steuerbehandlung unterliegen.

Voraussetzung für die Einstufung als Genossenschaft mit vorwiegender Mitgliederförderung ist, neben der Erfüllung der oben genannten Parameter bezüglich der Tätigkeitsausübung, dass die Satzung der Genossenschaft bestimmte Klauseln enthält, wie die Begrenzung der Möglichkeit der Gewinnausschüttung und der Verzinsung der Gesellschaftsdarlehen, das Verbot der Aufteilung von Rücklagen unter den Mitgliedern, die Verpflichtung zur Einzahlung des Vermögens in Fonds für wechselseitige Unterstützung und Förderung im Falle der Auflösung der Genossenschaft sowie die Verpflichtung zur Einzahlung von 3% der Jahresgewinne in diese Fonds.

Welche Unterstützungen und Beiträge kann eine Genossenschaft in Anspruch nehmen?

Was die von Landesgesetzen vorgesehenen Begünstigungen und Beiträge anbelangt, haben die Genossenschaften im gleichen Ausmaß wie jede andere Rechtsfigur Zugang zu den Fördermaßnahmen, die aufgrund der verschiedenen sektoriellen Gesetze (Landwirtschaft, Wohnbau, Handwerk, Handel, Dienstleistungssektor, Sozialwesen, usw.) gewährt werden. Als allgemeine Regel ist somit der Tätigkeitsbereich des Unternehmens, und nicht dessen Gesellschaftsform, für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fördermaßnahmen ausschlaggebend.

Zusätzlich zu diesen Unterstützungsmöglichkeiten, die allen offen stehen, gibt es einige spezifische Maßnahmen, die den Genossenschaften als solchen vorbehalten sind (z.B. Beitrag zu den Gründungskosten oder für die Aus- und Weiterbildung der eigenen Mitglieder) oder bestimmten Arten von Genossenschaften gewährt werden können (z.B. Sozialgenossenschaften). Weitere Unterstützungsmaßnahmen werden durch die Fonds für die gegenseitige Unterstützung und Förderung gewährleistet.

Ausführlichere Informationen über die vorhandenen Fördermöglichkeiten sind auf der Internetseite **www.provinz.bz.it/genossenschaften**, sowie beim zuständigen Landesamt erhältlich.

Wo finde ich weitere Informationen über die Genossenschaften?

Allgemeine Informationen, spezifische Beratung, Fachbetreuung, Verwaltungsdienstleistungen und weitere nützliche Hilfestellungen in jeder Lebensphase einer Genossenschaft werden von den folgenden anerkannten Verbänden zur Vertretung und Förderung des Genossenschaftswesens angeboten:

▶ **Raiffeisenverband Südtirol**

Raiffeisenstraße, 2 - 39100 Bozen

Tel. 0471 945111 - Fax 0471 970228 - verband@raiffeisen.it - www.raiffeisen.it

▶ **Landesverein der Genossenschaften (Confcooperative)**

Galileo Galileistraße, 2 - 39100 Bozen

Tel. 0471 441800 - Fax 0471 441895 - info@confcooperativebolzano.it - www.confcooperativebolzano.it

▶ **Legacoopbund - Bund der Genossenschaften Südtirols**

Mazziniplatz 50 - 39100 Bozen

Tel. 0471 067100 - Fax 0471 067140 - info@legacoopbund.coop - www.legacoopbund.coop

Welche wesentliche Gesetze regeln das Genossenschaftswesen?

Statische Gesetz- gebung

Zivilgesetzbuch

Das Buch V Titel VI (Artikel 2511-2548) enthält die wichtigsten zivilrechtlichen Bestimmungen für Genossenschaftsunternehmen.

Gesetz 381/1991 • Ordnung der Sozialgenossenschaften

Rahmenregelung für Sozialgenossenschaften und deren Steuerbehandlung, mit Übertragung der Festlegung der Detailbestimmungen an die Regionen. Umsetzung mit Regionalgesetz 24/1988.

Gesetzesvertretendes Dekret 460/1997 • Ordnung der nicht gewinnorientierten Organisationen für den Gemeinnutzen ONLUS

Steuerbestimmungen und -vergünstigungen für nicht gewinnorientierte Organisationen. Die Sozialgenossenschaften gelten von Rechts wegen als ONLUS.

Regionalgesetz 7/1954 • Aufsicht über die Genossenschaften

Das mehrfach abgeänderte Gesetz enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Aufsicht über die Genossenschaften, die in den Autonomen Regionen und Provinzen den lokalen Behörden obliegt. Das Gesetz übernimmt die Grundbestimmungen der Gesetze 59/1992 und 220/2002. Es enthält Bestimmungen über Genossenschaftsregister, Genossenschaftsverbände, Revision und Fonds für gegenseitige Unterstützung und Förderung.

Regionalgesetz 8/1964 • Maßnahmen zugunsten de Genossenschaftswesens

Es sieht Beihilfen zugunsten der anerkannten Verbände und der Genossenschaften zu den Kosten für die ordentliche Revision und die Übernahme der Kosten für die außerordentliche Revision, sowie Beiträge an die anerkannten Verbände für den technischen Beistand der Genossenschaften vor.

Regionalgesetz 24/1988 • Bestimmungen auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens für soziale Solidarität

Im Jahr 1993 eingeführte Bestimmungen in Ergänzung und Anwendung des Gesetzes 381/1991 über die Sozialgenossenschaften.

Regionalgesetz 15/1988 • Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens, der genossenschaftlichen Bildung und Erziehung sowie des Genossenschaftsgedankens

Das Gesetz sieht wirtschaftliche Vergünstigungen (Beihilfen und Beiträge) zugunsten der Genossenschaften für Studien, Forschungsarbeiten, Bildungsmaßnahmen und die Schaffung neuer Genossenschaften vor. Die entsprechenden Initiativen können auch direkt vom Land durchgeführt werden.

Landesgesetz 1/1993 • Maßnahmen des Landes zur Förderung des Genossenschaftswesens

Bestimmungen für die finanzielle Unterstützung von genossenschaftlichen Initiativen, insbesondere: Entwicklung der Sozialgenossenschaften, Unterstützung der Genossenschaften von Arbeitnehmern, die in die Mobilitätslisten eingetragen sind oder die Leitung von Unternehmen übernehmen, Durchführung besonderer Arbeitstätigkeiten. Die Beiträge können für die Gründung, die Kapitalisierung, die technologische und organisatorische Modernisierung sowie für andere ergänzende Maßnahmen gewährt werden.

Hinweis: Es ist ratsam, stets den aktuellen Stand der Bestimmungen auf der Internetseite **www.provinz.bz.it/genossenschaften** zu überprüfen.

Glossar des Genossenschaftswesens



▶ Artikel 45 (der Verfassung)

“Die Republik erkennt die soziale Aufgabe des Genossenschaftswesens an, sofern es nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und ohne Zwecke der Privatspekulation aufgebaut ist. Das Gesetz fördert und begünstigt mit den geeigneten Mitteln seine Entfaltung und sichert durch eine zweckdienliche Aufsicht seine Eigenart und Zielsetzung”.

▶ Aufsicht

Die Genossenschaften unterliegen aufgrund ihrer sozialen Funktion und den besonderen Begünstigungen einem eigenen Aufsichtssystem, welches von den Behörden und den anerkannten Genossenschaftsverbänden ausgeübt wird.

▶ Begrenzung der Kapitalverzinsung

Das Gesetz und die Satzungen legen eine Höchstgrenze für die Verzinsung des Gesellschaftskapitals in Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung fest.

▶ **Beschränkte Haftung**

Die Genossenschaften sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung, d.h. sie haften nur mit dem eigenen Vermögen für die Verpflichtungen des Unternehmens.

▶ **Ein Kopf eine Stimme**

Jedes Genossenschaftsmitglied hat unabhängig von seinem jeweiligen Kapitalanteil eine Stimme in der Vollversammlung.

▶ **Fonds für die wechselseitige Unterstützung (fondi mutualistici)**

Die mit Gesetz 59/1992 eingerichteten Fonds werden durch die obligatorische Einzahlung von 3% der Jahresgewinne der Genossenschaften und durch das Gesellschaftsvermögen der aufgelösten oder in eine andere Gesellschaftsform umgewandelten Genossenschaften finanziert. Sie dienen zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens.

► Förderauftrag (gegenüber den eigenen Mitgliedern)

Die Mitgliederförderung gehört zu den Grundwerten der Genossenschaft. Das bedeutet, dass ihr Ziel darin besteht, für die Mitglieder direkt und zu günstigeren Bedingungen, als sie auf dem Markt üblich sind, Güter, Dienstleistungen oder Arbeitsmöglichkeiten zu beschaffen. Unter dem Gesichtspunkt der wechselseitigen Förderung sind Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung jene: 1) die ihre Tätigkeit vorwiegend zugunsten der Mitglieder, Verbraucher oder Abnehmer von Gütern und Dienstleistungen ausüben; 2) die ihre Tätigkeit vorwiegend mit den Arbeitsleistungen der Mitglieder ausüben; 3) die ihre Tätigkeit vorwiegend mit den von den Mitgliedern eingebrachten Gütern und Dienstleistungen ausüben. Die vorwiegende Mitgliederförderung wird auf Grund der Einnahmen und der Kosten festgestellt. Die Sozialgenossenschaften und die Kreditgenossenschaften gelten grundsätzlich als Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung.

▶ **Förderauftrag (nach außen)**

Dieser Begriff drückt die soziale Aufgabe der Genossenschaften als Antwort auf die Bedürfnisse der lokalen Gemeinschaft aus (gebietsbezogene Investitionen, Beschäftigung usw.). Er ist vor allem für Sozialgenossenschaften typisch (deren Ziel das allgemeine gesellschaftliche Interesse an der Förderung zwischenmenschlicher Beziehungen und der sozialen Integration durch die Wahrnehmung von Dienstleistungen im Sozial-, Gesundheits- und Erziehungsbereich und die Arbeitseingliederung von benachteiligten Menschen ist).

▶ **Garantiegenossenschaften**

Genossenschaften, deren Zweck es ist, Bürgschaften zugunsten ihrer Mitglieder anzubieten, um ihnen den Zugang zum Kreditmarkt zu erleichtern.

▶ **Genossenschaft**

Auf Gegenseitigkeit ausgerichtete Gesellschaft mit variablem Kapital, die durch das Zivilgesetzbuch und durch Sondergesetze geregelt ist. Sie wird mit dem Ziel gegründet, ihren Mitgliedern Güter und Dienstleistungen zu günstigeren Bedingungen anzubieten oder bessere Arbeitsmöglichkeiten zu verschaffen, als sie auf dem Markt angeboten werden.

▶ **Genossenschaftsregister**

Das vom Land geführte Register, in das alle Genossenschaften mit Sitz in Südtirol eingetragen sein müssen. Jeder eingetragenen Genossenschaft wird eine Eintragsnummer und eine von der ausgeübten Tätigkeit abhängige Eintragskategorie zugewiesen.

▶ **Genossenschaftsverbände**

Die rechtlich anerkannten Genossenschaftsverbände (in Südtirol derzeit RAIFFEISENVERBAND, CONFCOOPERATIVE, LEGACOOBUND) sind Organisationen zur Vertretung, zur Unterstützung und zum Schutz des Genossenschaftswesens. Darüber hinaus wird ihnen vom Gesetz die Aufsicht über die angeschlossenen Genossenschaften übertragen.

▶ Gewinne

Die zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufene Vollversammlung muss mindestens 30% des jährlichen Nettogewinns den unteilbaren gesetzlichen Rücklagen zuweisen und 3% an die Fonds für wechselseitige Unterstützung abführen.

▶ Gründungsvertrag der Genossenschaft

Die Genossenschaft muss durch eine öffentliche Urkunde gegründet werden. Der Gründungsvertrag und die Satzung legen die Regeln für die Ausübung der genossenschaftlichen Tätigkeit fest.

▶ Konsumgenossenschaften

Genossenschaften von Verbrauchern, die die Zielsetzung haben, ihren Mitgliedern (und Nichtmitgliedern) Güter zu vorteilhaften Preisen anzubieten.

▶ Kreditgenossenschaften

Banken in Genossenschaftsform, deren Zweck darin besteht, den Finanzbedarf ihrer Mitglieder und Kunden zu decken, wobei sie bemüht sind, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der angebotenen Produkte und Dienstleistungen ständig zu verbessern.

▶ Kriterien der Mitgliederförderung (in Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung)

Gemäß Artikel 2514 des Zivilgesetzbuches müssen die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung in ihren Statuten Folgendes vorsehen: a) das Verbot, Dividenden auszuschütten, die um mehr als zweieinhalb Punkte über dem Höchstzins der Postschatzbriefe liegen, bezogen auf das eingezahlte Kapital; b) das Verbot, die den Genossenschaftsmitgliedern zur Zeichnung angebotenen Finanzinvestitionen mit einem Zinssatz auszustatten, der um mehr als zwei Punkte über dem für Dividenden vorgesehenen Höchstsatz liegt; c) das Verbot, die Rücklagen an die Genossenschaftsmitglieder auszuschütten; d) die Pflicht, im Falle der Auflösung der Genossenschaft das gesamte Gesellschaftsvermögen - nach Abzug des Gesellschaftskapitals und der eventuell angereiften Dividenden - den Fonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens zuzuführen.

▶ **Landarbeitergenossenschaften**

Genossenschaften zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen.

▶ **Landwirtschaftliche Anlieferungs- und Zuchtgenossenschaften**

Genossenschaften von Bauern und landwirtschaftlicher Betriebe für den Anbau, die Verarbeitung, die Vermarktung und den Vertrieb von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

▶ **Landwirtschaftliche Genossenschaften (consorzi agrari)**

Genossenschaftsunternehmen, deren Zweck es ist, zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion sowie zur Bereitstellung und Verwaltung nützlicher Dienstleistungen für die Landwirtschaft beizutragen.

▶ Mitglied

Mitglied oder Gesellschafter ist die natürliche oder juristische Person, die durch die Zeichnung eines Kapitalanteils in verschiedenen Formen an der Genossenschaft beteiligt ist. Mitglieder sind: Genossenschaftsmitglieder, finanzierende Mitglieder (und in den Sozialgenossenschaften auch ehrenamtliche Mitglieder). Zur Gründung einer Genossenschaft sind mindestens neun Mitglieder notwendig. Unter besonderen Bedingungen kann eine Genossenschaft auch von mindestens drei Mitgliedern gegründet werden.

▶ Mitglied (arbeitendes)

Es handelt sich um ein typisches Verhältnis in Genossenschaften, in denen das Genossenschaftsverhältnis die Ausübung von Arbeitstätigkeiten durch das Mitglied zum Gegenstand hat. Dieses zusätzlich zum Genossenschaftsverhältnis bestehende Arbeitsverhältnis ist durch das Gesetz und durch eine entsprechende interne Geschäftsordnung geregelt.

▶ Mitglied (Sondermitglied)

Der Gründungsvertrag kann die Aufnahme neuer Mitglieder in einer Sonderkategorie vorsehen, wenn ein Interesse an ihrer Ausbildung oder ihrer Eingliederung in das Unternehmen besteht.

▶ Mitglieder (unterstützende)

Sie sind finanzierende Mitglieder - natürliche oder juristische Personen -, die Kapital in das Genossenschaftsunternehmen investieren, um dadurch eine Rendite zu erzielen.

▶ Offene Tür

Die Genossenschaft ist eine "offene" Gesellschaft: jeder kann Mitglied einer Genossenschaft werden, sofern die Satzungsbestimmungen und die Anforderungen, die jedes Mitglied in Bezug auf den Gesellschaftszweck - ohne diskriminierende Kriterien - erfüllen muss, eingehalten werden.

▶ **Produktions- und Arbeitsgenossenschaften**

Genossenschaften, deren Zweck darin besteht, ihren Mitgliedern Arbeit in gewerblichen oder Dienstleistungstätigkeiten zu beschaffen.

▶ **Revision**

Ein besonderes, vom Gesetz vorgesehenes Instrument zur Aufsicht über die Genossenschaftsunternehmen. Die Aufsicht erfolgt durch ordentliche (alle zwei Jahre) und durch außerordentliche Revisionen.

▶ **Rückvergütung (ristorni)**

Soweit es die wirtschaftliche Lage erlaubt, kann die Vollversammlung die Zuwendung eines Teils des Jahresmehrwertes an die Mitglieder, die Geschäfte mit der Genossenschaft getätigt haben, in Form einer Rückvergütung beschließen. Die Höhe der Rückvergütung richtet sich nach dem Umfang der Geschäftsbeziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern und der Genossenschaft im jeweiligen Geschäftsjahr.

Glossar

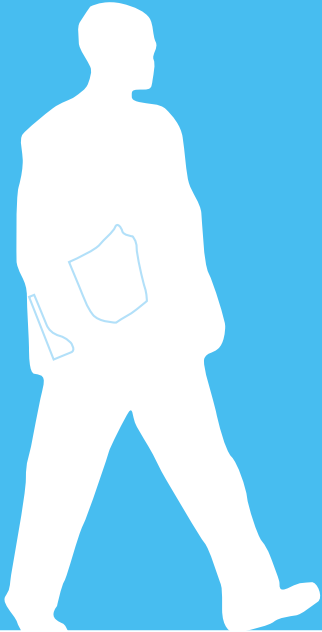
▶ Sozialgenossenschaften

Genossenschaften für die Wahrnehmung von sozialen, gesundheits- und erziehungsbezogenen Dienstleistungen sowie für die Arbeitseingliederung von benachteiligten Menschen, die durch das Gesetz 381/1991 geregelt sind.

▶ Steuervergünstigungen (für Genossenschaften)

Genossenschaften, die nach dem Prinzip der vorwiegenden Mitgliederförderung arbeiten, können besondere Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, dass bestimmte Klauseln in den Statuten vorgesehen sind und die Tätigkeit vorwiegend mit den Mitgliedern ausgeübt wird.

Glossar



▶ Variabilität des Gesellschaftskapitals

In den Genossenschaften ist das Gesellschaftskapital nicht auf einen bestimmten Betrag festgelegt. Beim Eintritt neuer Gesellschafter in die Genossenschaft oder beim Austritt von Gesellschaftern ist deshalb keine Satzungsänderung notwendig.

▶ Wohnbaugenossenschaften

Genossenschaften, deren Zweck die Zuweisung von Wohnungen an ihre Mitglieder ins Eigentum oder zur Nutzung ist.

